

Die Gemeinden Bayerbach b. Ergoldsbach, Ergoldsbach, Essenbach, Neufahrn i. NB, Postau, Weng, Geiselhöring, Laberweinting, Mallersdorf-Pfaffenberg, Mengkofen, Moosthenning und Schierling bilden gem. Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) einen Zweckverband mit folgender Betriebsatzung:

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung, gem. Art. 20 KommZG wurde mit Schreiben vom 03.08.2009, AZ: 21 – 050-2 durch das Landratsamt Straubing-Bogen erteilt.

Verbands- und Betriebsatzung

- (1. Änderungssatzung vom 14.12.2012 eingearbeitet)
- (2. Änderungssatzung vom 06.02.2015 eingearbeitet)
- (3. Änderungssatzung vom 26.07.2016 eingearbeitet)
- (4. Änderungssatzung vom 04.07.2017 eingearbeitet)
- (5. Änderungssatzung vom 03.12.2019 eingearbeitet)

Inhaltsübersicht:

I.	Allgemeine Vorschriften	§§	1 - 5
II.	Verfassung und Verwaltung	§§	6 - 22
III.	Wirtschaftsführung	§§	23 - 28
IV.	Schlussbestimmungen	§§	29 - 34

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Wasserzweckverband Mallersdorf". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Wasserzweckverband Mallersdorf hat seinen Sitz in Mallersdorf-Pfaffenberg.
- (3) Das Stammkapital des Wasserzweckverband Mallersdorf beträgt 5.000.000 EURO.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden

1.	Bayerbach b. Ergoldsbach	Lkrs. Landshut
2.	Ergoldsbach	Lkrs. Landshut
3.	Essenbach	Lkrs. Landshut
4.	Neufahrn i. NB	Lkrs. Landshut
5.	Postau	Lkrs. Landshut
6.	Weng	Lkrs. Landshut
7.	Geiselhöring	Lkrs. Straubing-Bogen
8.	Laberweinting	Lkrs. Straubing-Bogen
9.	Mallersdorf-Pfaffenberg	Lkrs. Straubing-Bogen
10.	Mengkofen	Lkrs. Dingolfing-Landau
11.	Moosthenning	Lkrs. Dingolfing-Landau
12.	Mamming	Lkrs. Dingolfing-Landau
13.	Pilsting	Lkrs. Dingolfing-Landau
14.	Schierling	Lkrs. Regensburg

- (2) Andere Gemeinden und Zweckverbände bzw. Wasserversorgungsunternehmen können dem Wasserzweckverband Mallersdorf beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Betriebssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Wasserzweckverband Mallersdorf austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Betriebssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Wasserzweckverband Mallersdorf umfasst die
Verbandsmitglieder

1. Gemeinde **Bayerbach** b. Ergoldsbach mit seinem gesamten Gemeindegebiet
2. Markt **Ergoldsbach** mit den Ortsteilen:
Dürrenhettenbach, Einkreut, Frauenwies, Haselwies, Iffelkofen, Jellenkofen, Kienoden, Kühholzen, Langenhettenbach, Leonardshaun, Lernbeutl, Martinshaun, Osterhaun, Paindlkofen, Pechler, Prinkkofen, Reicherstetten, Roseneck, Stetten, Stocka, Zieglhub
3. Markt **Essenbach** mit den Ortsteilen:
Mettenbach, Oberröhrenbach, Oberunsbach, Oberwattenbach, Unterröhrenbach, Unterunsbach, Unterwattenbach;
4. Gemeinde **Neufahrn** mit den Ortsteilen:
Asenkofen, Eselmühle, Gämelkofen, Humpl, Panzermühle, Winklsaß, Winklsaßreuth;
5. Gemeinde **Postau** mit seinem gesamten Gemeindegebiet
6. Gemeinde **Weng** mit seinem gesamten Gemeindegebiet
7. Stadt **Geiselhöring** mit den Ortsteilen:
Dettenkofen, Dungerfalter, Enghof, Frauenhofen, Frey, Gaishauben, Gallhofen, Geiselhöring, Ginkkofen, Greißing, Groß, Großaich, Haagmühl, Hadersbach, Haindling, Haindlingberg, Hainsbach, Hart, Helmprechtling, Hirschling, Illbach, Kaltenbrunn, Kleinaich, Kleinwissing, Königswinkl, Kolbach, Kraburg, Langhof, Lohmühle, Malchesing, Obergallhofen, Oberndorf, Pullach, Sallach, Schelmenloh, Schieglmühle, Tuffing, Wallkofen, Weidmühle, Weingarten, Wissing;
8. Gemeinde **Laberweinting** mit seinem gesamten Gemeindegebiet

9. Markt **Mallersdorf-Pfaffenberg** mit den Ortsteilen:
Ascholtshausen, Baumühle, Breitenhart, Dillkofen, Ettersdorf, Galling, Hainkirchen, Hainthal, Hirschenkreuth, Hochstetten, Hörgelsdorf, Holztraubach, Klausen, Kleinzaitzkofen, Kumpfmühle, Lehrlbach, Mallersdorf, Mitterhaselbach, Niederlindhart, Oberellenbach, Oberhaselbach, Oberhausen, Oberlindhart mit den Flurnummern 191, 191/1, 191/2, 191/3, 191/4, 191/5, 192, 192/1, 193, 193/1, 193/2, 194, 195, 180/1, 179, 178, 177, 176 und 175, Pfaffenberg, Pisat, Ried, Roith, Scharn, Schierlmühle, Seethal, Steinkirchen, Stiersdorf, Stofflach, Unterellenbach, Unterhaselbach, Unterhausen, Upfkofen, Wagen Sonn, Waschmühle, Weilnberg, Weinberg, Westen, Westenroith, Winisau, Winkl;
10. Gemeinde **Mengkofen** mit den Ortsteilen:
Altendorf, Auholz, Bibelsbach, Birket, Brettbach, Brunnholz, Dengkofen, Eck, Esthertal, Ettenkofen, Feldkirchen, Frauenthal, Furth, Ginhart, Großlug, Haberdorn, Hagenau, Hamelhof, Haunhart, Haunmühle, Haunsdorf, Heinzleck, Hinflucht, Hönigsbach, Hofdorf, Hub, Huchlwies, Kirchlehen, Klausen, Kleinhaslau, Kleinlug, Kleinweichshofen, Kohlschlag, Kothlaken, Krottenthal, Leppersberg, Limbach, Lohe, Martinsbuch, Mauka, Mengkofen, Mißbach, Mitterlug, Mühlhausen, Neukreit, Neukreut, Niederreuth, Niedertunding, Oberallmannsbach, Oberreuth, Obersalhof, Obertunding, Ottending, Obersteinbach, Oberwackerstall, Pfarrholz, Pramersbuch, Pramwinkl, Rasch, Raschen, Rauheck, Rauhleiten, Rogau, Rumplmühle, Schönrain, Sommeracker, Süßkofen, Süßwies, Steinbach, Tunzenberg, Unterallmannsbach, Unterfeld, Unterlug, Unterneiger, Untersalhof, Unterwackerstall, Wackerstall, Vogelsang, Weichshofen, Ziegelstadel;
11. Gemeinde **Moosthenning** mit den Ortsteilen:
Birket, Breitenau, Buchberg, Buchreith, Deisenau, Dreifaltigkeitsberg, Dornwang, Eglhof, Forst, Franzberg, Gattering, Gießübl, Greßlsbach, Großweiher, Habich, Haid, Haiholz, Hammeröd, Harpoint, Holzbuch, Kattenbach, Kleinweiher, Klosterberg, Königsau, Kronberg, Lengthal, Moosthenning, Neukreith, Oberdietenau, Oberhaslau, Oberhollerau, Oberholsbach, Oberschellhart, Oberviehmoos, Ottering, Rimbach, Rothenbühl, Rothleck, Schöndorf, Seyfriedsheim, Stopfenreuth, Stockerpoint, Strohberg, Thürnthenning, Töding, Unterdietenau, Unterhaslau, Unterhollerau, Unterholsbach, Unterviehmoos, Unterschellhart, Winkl, Wolfsacker, Ziegelstadel, Zwinger;
12. Gemeinde **Mamming** mit den Ortsteilen:
Mammingerschwaigen, Rosenau;
13. Markt **Pilsting** mit den Ortsteilen:
Eggerpoint, Etzenhausen, Großköllnbach, Hacklöd, Kreuth, Leonsberg, Oberdaching, Petzenhausen, Reinthal, Schönthal, Unterdaching, Wiesen, Winkl;
14. Markt **Schierling** mit den Ortsteilen:
Buchhausen, Eggmühl, Lindach, Mauernhof, Kraxenhöfen, Oberdeggenbach, Roflach, Schnitzmühle, Stanglmühle, Unterdeggenbach, Pinkofen, Walkenstetten, Zaitzkofen, Zeissethof;

§ 4

Aufsichtsbehörden

Rechtsaufsichtsbehörde ist das Landratsamt Straubing-Bogen (Leutnerstr. 15, 94315 Straubing).

§ 5

Aufgaben des Wasserzweckverband Mallersdorf und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Wasserzweckverband Mallersdorf hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trink- und Brauchwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss. Des Weiteren betreibt der Wasserzweckverband Mallersdorf Photovoltaikanlagen beschränkt auf seine eigenen Liegenschaften.
- (2) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Abs. 1 kann sich der Wasserzweckverband Mallersdorf an Unternehmen und Organisationen beteiligen, deren Zweck die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf den Gebieten einer kommunal verantworteten Wasserversorgung und eines Photovoltaikanlagenbetriebes ist und deren Stammkapital ausschließlich von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird.
- (3) Der Wasserzweckverband Mallersdorf kann aufgrund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben (Wassergäste).
- (4) Der Wasserzweckverband Mallersdorf erfüllt seine Aufgabe nach Abs. 1 Satz 1 ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Wasserzweckverband Mallersdorf übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Wasserzweckverband Mallersdorf über.
- (6) Der Wasserzweckverband Mallersdorf hat das Recht, an der Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (7) Satzungen von Verbandsmitgliedern, die eine eigene öffentliche Wasserversorgungsanlage betreiben, bleiben jeweils noch solange in Kraft, bis das Versorgungsgebiet in den räumlichen Wirkungskreis des Wasserzweckverband Mallersdorf aufgenommen wird.
- (8) Der Wasserzweckverband Mallersdorf stellt den Verbandsmitgliedern (=Mitgliedsgemeinden) das leitungsgebundene Löschwasser im Rahmen der technischen Regeln des DVGW, soweit dadurch die Hauptaufgabe der Trinkwasserversorgung nicht gefährdet oder eingeschränkt wird, kostenlos zur Verfügung. In Erfüllung dieser Aufgabe errichtet und unterhält der Wasserzweckverband leitungsgebundene Feuerlöscheinrichtungen. Änderungen von leitungsgebundenen Feuerlöscheinrichtungen, die nicht dem Unterhalt der Gesamteinrichtung des Wasserzweckverband Mallersdorf zuzuordnen sind, werden vom Wasserzweckverband Mallersdorf oder in dessen Auftrag ausgeführt. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Die Zuständigkeit für die Feuersicherheit, wie z. B. die Ermittlung des jeweiligen Löschwasserbedarfs und die Abfrage der verfügbaren leitungsgebundenen Löschwassermenge bleibt bei den Verbandsmitgliedern.

Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die über die Leistungsfähigkeit des verfügbaren leitungsgebundenen Löschwassers hinausgehen und in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen (z. B. Erstellung von Löschwasserteichen, Zisternen oder Beschaffung von Tankfahrzeugen) sind ausschließlich die Verbandsmitglieder zuständig. Weiterhin regeln die Verbandsmitglieder in eigener Zuständigkeit und auf Ihre Kosten das Freihalten und das jährliche Einfetten mit Funktionsüberprüfung der Hydranten. Eine Liste mit den festgestellten Mängeln ist dem Wasserzweckverband Mallersdorf bis spätestens Ende Oktober eines jeden Jahres zu übergeben.

- (9) Der Wasserzweckverband Mallersdorf kann aufgrund von Zweckvereinbarungen auch weitere Aufgaben von den Verbandsmitgliedern, sonstigen Gemeinden und Verbänden übernehmen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Wasserzweckverband Mallersdorf sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Werkausschuss (Hauptausschuss)
3. der Verbandsvorsitzende
4. die Werkleitung.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Zahl der vom Wasserzweckverband Mallersdorf erstellten und in die Verbrauchsgebührenabrechnung eingestellten Anschlussleitungen, wobei für je 500 Anschlussleitungen (angefangene Zahl) ein Vertreter zu entsenden ist. Stichtag zur Feststellung der Zahl der Anschlussleitungen ist jeweils das Wirtschaftsjahresende bzw. der Zeitpunkt der Aufnahme in den räumlichen Wirkungskreis.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und leitende oder hauptberufliche Beschäftigte des Wasserzweckverband Mallersdorf können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein (Art. 30 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 KommZG).

- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertreterorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertreterorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertreterorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Amtszeit endet, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertreterorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn sie ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörden (§ 4) sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs.1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden und der Werkleiter haben das Recht an Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Betriebssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung mit Stimmenmehrheit mit einer Beschlussfassung einverstanden ist.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Betriebssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Über Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, in die Tag und Ort der Sitzung, Namen der anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände und die Abstimmungsergebnisse einzutragen sind. Die Niederschriften sind vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Wasserzweckverband Mellersdorf oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsräten zu übermitteln.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen. Insbesondere Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wie Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 600.000,- EURO überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 2. die Beschlussfassung über den Neuerlass/Abschluss, Änderung oder Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder eines Gesellschaftsvertrages.

3. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 4. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und der gebildeten Ausschüsse;
 5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 6. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 7. die Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse untereinander;
 8. die Feststellung und Änderung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes;
 9. die Beschlussfassung über den Finanz- und Stellenplan für Beschäftigte;
 10. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 11. die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes, sowie Entlastung der Werkleitung;
 12. die wesentlichen Änderungen des Betriebsumfanges des Wasserzweckverband Mallersdorf, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
 13. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung, sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform;
 14. die Änderung der Rechtsform des Wasserzweckverband Mallersdorf;
 15. die Auflösung des Wasserzweckverband Mallersdorf und die Bestellung von Abwicklern;
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen, ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Werkausschuss nach § 15 zuständig ist. Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall auf andere Verbandsorgane übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidungen in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 12

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 13

Zusammensetzung des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und einem Vertreter pro Verbandsmitglied. Erfolgt eine Neuaufnahme in den räumlichen Wirkungsbereich, so gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.
- (3) Wird eine Mitgliedsgemeinde nur durch das geborene Mitglied in der Verbandsversammlung vertreten, so hat sie das Recht, einen Stellvertreter zu benennen, welcher nicht der Verbandsversammlung angehört. Die Bestellung hat durch die Verbandsversammlung zu erfolgen.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses

- (1) Für die Einberufungen, Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten die §§ 8 - 10 entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Ausschussmitglieder haben je eine Stimme.

§ 15

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Wasserzweckverband Mallersdorf tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung (§ 11), der Verbandsvorsitzende (§ 18) oder die Werkleitung (§ 20) zuständig sind, insbesondere über:
 1. den Erlass einer Dienstanweisung;
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 20.000,- Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV);
 3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den

Betrag von 20.000,- Euro übersteigen und es sich nicht um nötigen Unterhaltsaufwand handelt;

4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandwert im Einzelfall den Betrag von 20.000,- EURO überschreitet;
 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 20.000,- EURO überschreiten;
 6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes und Erfolgsplans, wenn der Gegenstandwert im Einzelfall 20.000,- EURO übersteigt;
 7. Stundung sowie zwangsweise Durchsetzung von Beitrags- und Gebührenforderungen, soweit sie den Betrag von 20.000,- EURO übersteigen.
 8. Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 20.000,- EURO übersteigt,
 9. Erlass und Niederschlagung von Beitrags- und Gebührenforderungen ab 1.000,- EURO;
 10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht die Verbandsversammlung, Verbandsvorsitzender oder Werkleitung zuständig ist;
 11. Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
 12. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an Beschäftigte des Eigenbetriebes;
 13. Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Wasserzweckverband Mallersdorf;
- (4) Der Werkausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden (§ 11 Abs. 2 Satz 2).
- (5) Der Werkausschuss kann diese seine Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden oder die Werkleitung übertragen. Er kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 16

Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses

Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 17

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt; sie brauchen nicht gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf ihres kommunalen Wahlamtes. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 18

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Wasserzweckverband Mallersdorf als Verbandsorgan nach außen, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist (§ 20 Abs. 3).
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Werkausschusses. Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) Der Aufgabenbereich des Verbandsvorsitzenden erstreckt sich für Aufgaben bis 20.000,- EURO in Bezug auf § 15 Abs. 3 Nr. 2 – 8, soweit nicht die Zuständigkeit bei der Werkleitung liegt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter der Werkleitung und Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung. Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für die Genehmigung von Nebentätigkeiten von Mitgliedern der Werkleitung, die acht Wochenstunden nicht überschreiten.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse einem Stellvertreter oder der Werkleitung übertragen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende vertritt die Werkleitung im Fall ihrer Verhinderung.

§ 19 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit nach § 18 eine Entschädigung; ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 20 Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter und einem Stellvertreter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Wasserzweckverband Mallersdorf; insoweit ist sie zur Vertretung nach außen befugt. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
- (3) Die Werkleitung ist insbesondere zuständig für:
 1. alle Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte, die mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen zusammenhängen, insbesondere auch für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,- EURO nicht übersteigt;
 2. Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln, wenn der Streitwert voraussichtlich 10.000,- EURO nicht übersteigt;
 3. Stundungen und Teilbefreiungen vom Benutzungszwang, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt.
 4. Erstellung des jährlichen Entwurfes für den Wirtschaftsplan und der Bilanz;
- (4) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Zweckverband tätigen Beschäftigten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz aller Beschäftigten.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Wasserzweckverband Mallersdorf die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Verbandsversammlung und Werkausschuss geben ihr die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

- (7) Die anderen Verbandsorgane können weitere Zuständigkeiten auf die Werkleitung zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 21

Dienstkräfte des Wasserzweckverband Mallersdorf

Der Wasserzweckverband Mallersdorf hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 22

Geschäftsstelle, Geschäftsleitung

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden von der Werkleitung wahrgenommen.
- (2) Die Geschäftsstelle des Wasserzweckverband Mallersdorf befindet sich im Verwaltungs- und Betriebsgebäude in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Ettersdorf 3.

III. Wirtschaftsführung

§ 23

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschaftsführung des Wasserzweckverband Mallersdorf gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.

§ 24

Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan

- (1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist eine Haushaltssatzung mit einem Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 25

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch die Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen (Zuschüsse, Darlehen, Gebühren, Eigenmittel etc.) nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Die Umlage tragen die Verbandsmitglieder nach der Maßgabe der Zahl der Anschlussleitungen (§ 7 Abs. 2). Die Heranziehung der Verbandsmitglieder zu dieser Ausgabendeckungsumlage bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 26

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlagen werden - soweit erforderlich - in der Haushaltssatzung und im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres geändert werden, wenn auch der Wirtschaftsplan geändert wird.
- (2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (3) Festgesetzte Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeiträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 1% pro angefangenen Monat zu bezahlen.
- (4) Ist die Umlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeiträge in Höhe der im Vorjahr erhobenen Teilbeiträge erheben.

§ 27

Buchhaltung

Der Buchhalter bzw. Kassenverwalter und sein Stellvertreter sind - soweit erforderlich - hauptamtlich tätig. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 28

Jahresabschluss und Jahresbericht, Prüfung

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis und die Erfolgsübersicht sowie den Jahresbericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss soll spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) geprüft sein. Der Abschlussprüfer ist rechtzeitig (sechs Monate) vor Ablauf des zu prüfenden Wirtschaftsjahres zu bestellen.
- (3) An die Abschlussprüfung schließt die örtliche Rechnungsprüfung mit ihrem abschließenden Ergebnis an. Sie soll bis zum Beginn des folgenden Jahres durchgeführt sein. Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet wird und aus dem Ausschussvorsitzenden und zwei weiteren Verbandsräten besteht.

(4) Nach Abschlussprüfung und örtlicher Rechnungsprüfung sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt die Entlastung. Gleichzeitig beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(5) Der Beschluss über die Feststellung und der Entlastung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der öffentlichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder die Betriebsatzung etwas anderes vorschreibt, sind auf den Wasserzweckverband Mallersdorf die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Haushaltsrechtlich findet in diesen Fällen die KommHV-Doppik Anwendung.

§ 30

Änderung der Betriebsatzung

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und der Ausschluss, der nur aus wichtigen Gründen zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel, sonstige Änderungen der Betriebsatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Sonstige Änderungen der Betriebsatzung sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 31 **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Satzungen, Verordnungen und Jahresabschlüsse mit Lagebericht des Wasserzweckverband Mallersdorf werden im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Wasserzweckverband Mallersdorf sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 32 **Besondere Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde**

- (1) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Wasserzweckverband Mallersdorf und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Wasserzweckverband Mallersdorf untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 33 **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Wasserzweckverband Mallersdorf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Betriebssatzung bekanntzumachen.
- (2) Wird der Wasserzweckverband Mallersdorf aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeiten übergehen, so haben die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihres Stimmrechts in der Verbandsversammlung die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Wasserzweckverband Mallersdorf aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Beitrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Wasserzweckverband Mallersdorf zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird fünf Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Wasserzweckverband Mallersdorf fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Verbands- und Betriebssatzung vom 31. Oktober 2001 mit den einschlägigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Mallersdorf-Pfaffenberg, den 20.08.2009

Wasserzweckverband Mallersdorf

Karl Wellenhofer
Verbandsvorsitzender